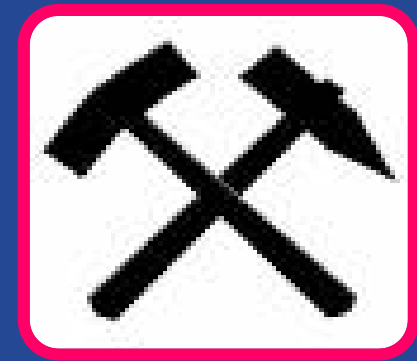


Anträge zur Errichtung und Betrieb großer geothermischer Anlagen

kein Zuckerschlecken für
die Bergbehörde.
Woran liegt`s?



Gerhard Darschin, Dezernat Bergaufsicht

Erdwärme – Was hat das mit Bergbau zu tun?

- **Erdwärme** und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien gehören zu den bergfreien Bodenschätzen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2b BBergG).
- **Bergfreie Bodenschätze** sind Bodenschätze, auf die sich das Recht an einem Grundstück nicht erstreckt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BBergG).
- Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, bedarf der **Erlaubnis**, wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will, der **Bewilligung** oder des **Bergwerkseigentums** (§ 6 BBergG).

Beispiel für ein Bewilligungsfeld

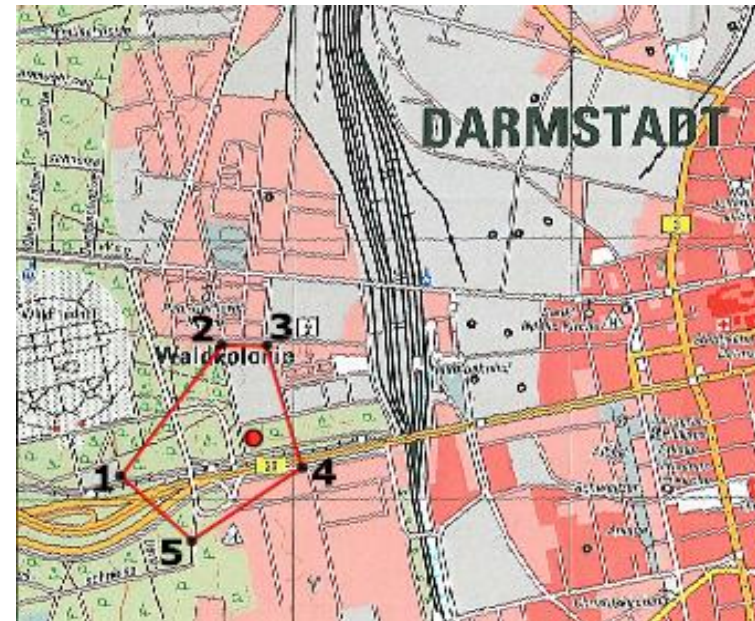
für das Bewilligungsfeld IV / WI 44-76b3403-99/43/1

zur Nutzung von GEOTHERMIE

Land Hessen

Landkreis Darmstadt

Koordinaten der Feldeseckpunkte			
Lft. Nr.	OST	NORD	Höhe (NN)
1	32.472.381	5.524.089	120,4
2	32.472.743	5.524.559	122,8
3	32.472.956	5.524.551	124,6
4	32.473.042	5.524.131	125,7
5	32.472.649	5.523.865	124,6



Anträge zur Errichtung und Betrieb großer geothermischer Anlagen Kein Zuckerschlecken für die Bergbehörde. Woran liegt`s?

Wo also ist das Problem?
Wie immer hilft ein Blick ins Gesetz!

Die §§ 11 und 12 des Bundesberggesetzes (BBergG) lassen keine Zweifel:

§ 11 Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn...

§ 12 Versagung der Bewilligung

Für die Versagung der Bewilligung gilt § 11 Nr. 1 und 6 bis 10 entsprechend. Die Bewilligung ist ferner zu versagen, wenn...



Anträge zur Errichtung und Betrieb großer geothermischer Anlagen Kein Zuckerschlecken für die Bergbehörde. Woran liegt`s?

- **Gebundene Entscheidung** – es besteht also Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis, sofern kein Versagungsgrund vorliegt

- Die **Versagungsgründe** lassen sich einteilen in Vorschriften, die
 - die Transparenz der bergbaulichen Tätigkeit gegenüber der zuständigen Behörde sicherstellen sollen (Nr. 1, 2, 3),
 - die Solidität des Bergbauunternehmens verlangen (Nr. 6, 7) und
 - dem besonderen Schutz öffentlicher Interessen dienen (Nr. 4, 5, 8, 9, 10).

Anträge zur Errichtung und Betrieb großer geothermischer Anlagen Kein Zuckerschlecken für die Bergbehörde. Woran liegt`s?

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn...

1. der Antragsteller die Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen, nicht genau bezeichnet,
2. das Feld, in dem aufgesucht werden soll, nicht dem § 4 Abs. 7 entspricht oder in einer Karte in einem nicht geeigneten Maßstab oder nicht entsprechend den Anforderungen einer Bergverordnung nach § 67 eingetragen ist,



Anträge zur Errichtung und Betrieb großer geothermischer Anlagen Kein Zuckerschlecken für die Bergbehörde. Woran liegt`s?

3. der Antragsteller nicht ein Arbeitsprogramm vorlegt, in dem insbesondere dargelegt ist, dass die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum erfolgen
4. der Antragsteller sich nicht verpflichtet, die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss, spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis, der zuständigen Behörde auf Verlangen bekanntzugeben

Anträge zur Errichtung und Betrieb großer geothermischer Anlagen Kein Zuckerschlecken für die Bergbehörde. Woran liegt`s?

5. der Antragsteller sich nicht verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde
 - a) bei Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken den Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken,
 - b) bei einer großräumigen Aufsuchung den Inhaber einer Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken oder einer Bewilligung...

Anträge zur Errichtung und Betrieb großer geothermischer Anlagen Kein Zuckerschlecken für die Bergbehörde. Woran liegt`s?

... deren Felder hinsichtlich desselben Bodenschatzes von dem zuzuteilenden Feld ganz oder teilweise überdeckt wird, das Recht einzuräumen, sich gegen Übernahme eines angemessenen Teiles der Aufwendungen an der Aufsuchung zu beteiligen oder sich dabei vertreten zu lassen ; das gilt im Falle des Buchstaben a nicht, wenn die wissenschaftliche Aufsuchung der Entwicklung von neuen Methoden oder Geräten dient

6. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt

Anträge zur Errichtung und Betrieb großer geothermischer Anlagen Kein Zuckerschlecken für die Bergbehörde. Woran liegt`s?

7. er nicht glaubhaft macht, dass die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und der damit verbundenen Tätigkeiten erforderlichen Mittel aufgebracht werden können
8. Eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen gefährdet würde,
9. Bodenschätze beeinträchtigt würden, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegen oder
10. überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen



Anträge zur Errichtung und Betrieb großer geothermischer Anlagen Kein Zuckerschlecken für die Bergbehörde. Woran liegt`s?

- Das heißt also, es muss im Antrag nur nachgewiesen werden, dass die Ablehnungsgründe (Versagen) **nicht** zutreffen - **geben Sie uns keinen Grund, Ihre Anträge abzulehnen!**
- Bezeichnen Sie den Bodenschatz – z.B. Erdwärme
- Fertigen Sie eine Karte an, die den Anforderungen der Unterlagen- Bergverordnung entsprechen,
- Zeichnen Sie die Lage von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie von Landschaftsschutzgebieten ein



Anträge zur Errichtung und Betrieb großer geothermischer Anlagen Kein Zuckerschlecken für die Bergbehörde. Woran liegt`s?

- Fügen Sie Gutachten oder Erklärungen bei, aus denen hervorgeht , dass es keine oder geringe Auswirkungen auf andere Bodenschätze gibt
- Fügen Sie Unterlagen zur finanziellen Leistungsfähigkeit bei
- Weisen Sie uns Ihre bergbaulichen Erfahrungen (für die Aufsuchung) nach
- Erläutern Sie, warum Sie die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen oder warum es daran keinen Zweifel gibt



Anträge zur Errichtung und Betrieb großer geothermischer Anlagen Kein Zuckerschlecken für die Bergbehörde. Woran liegt's?

- Schreiben Sie auf, welche Art von Erlaubnis Sie beantragen, zu gewerblichen, oder wissenschaftlichen Zwecken, oder eine großräumige Erlaubnis?

**Wir wissen das nicht –
aber Sie sollten es wissen und es uns wissen lassen!**



- Führen Sie einen plausiblen Nachweis – am besten anhand einer Berechnung oder eines Gutachtens – über die erforderliche Feldesgröße für den beantragten Zeitraum

Anträge zur Errichtung und Betrieb großer geothermischer Anlagen Kein Zuckerschlecken für die Bergbehörde. Woran liegt`s?

- Für die Bewilligung muss der Nachweis geführt werden, dass die entdeckten Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit gewinnbar sind, dass die erforderlichen Einrichtungen unter und über Tage ausreichend sind und die Gewinnung in einer angemessenen Zeit erfolgt
- und es müssen die **Stellen angegeben** werden, an denen die Bodenschätze entdeckt worden sind (in einem Lageriß nach Lage und Tiefe genau anzugeben)

Anträge zur Errichtung und Betrieb großer geothermischer Anlagen Kein Zuckerschlecken für die Bergbehörde. Woran liegt`s?

- Denken Sie daran, **nachvollziehbare** und **prüffähige Unterlagen** vorzulegen – das trifft ganz besonders für Ihre Vermessungs- und Berechnungsgrundlagen zu
- Denn: es ist unsere Aufgabe Ihre Angaben bezüglich der **Versagensgründe** zu prüfen und das sollten Sie von uns erwarten: wir machen das gründlich.
- weil es sich um eine **gebundene Entscheidung** handelt – es besteht also Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis, sofern kein Versagungsgrund vorliegt



Anträge zur Errichtung und Betrieb großer geothermischer Anlagen Kein Zuckerschlecken für die Bergbehörde. Woran liegt`s?

- Es gibt noch den einen oder anderen interessanten Standpunkt zur Energiewende und den wahren Ursachen für die zu langsame Realisierung...
- Hierzu schrieb die FAZ am 15. Juli 2013 in einem Artikel über die „Geothermiespezialisten Daldrup und Söhne“:

„Seine halbe Arbeitszeit verbringe er damit, sich mit dem Amtsschimmel auseinander zu setzen: Alle wollen erneuerbare Energien, aber was sich in manchen Behörden abspielt, ist unsäglich. Die Bürokratie ist der Hauptbremsklotz der Energiewende.“

**Anträge zur Errichtung und Betrieb großer geothermischer Anlagen
Kein Zuckerschlecken für die Bergbehörde. Woran liegt`s?**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Bitte stellen Sie Ihre Fragen.

Kontakt für weitere Fragen:

Gerhard Darschin

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat Bergaufsicht

0611/3309-475

Bergbau@rpda.hessen.de

www.rp-darmstadt.hessen.de

-> Umwelt & Verbraucher -> Bergbau